

Merkblatt zur Opferhilfe

Sind Sie Opfer einer Straftat geworden und dadurch in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt? Das Opferhilfegesetz will wirksame Hilfe leisten und die Rechtsstellung Betroffener verbessern. **Es empfiehlt sich, die Opferberatungsstelle möglichst frühzeitig zu kontaktieren.**

Sie und ihre Angehörigen haben insbesondere Anspruch auf:

1. Beratung

Als staatlich anerkannte Opferberatungsstelle bieten wir Ihnen eine kostenlose und kompetente Beratung. Wir informieren Sie über die Ansprüche aus dem Opferhilfegesetz sowie über Ihre Rechte in einem allfälligen Strafverfahren und unterstützen Sie bei der Verarbeitung der Straftat. Dabei unterstehen wir einer gesetzlichen Schweigepflicht. Die Beratung ist absolut vertraulich und auch anonym möglich.

2. Soforthilfe

In psychologischen, sozialen, medizinischen, finanziellen und / oder rechtlichen Notlagen können wir sofort und unkomplizierte erste Hilfe leisten. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen kompetente Fachpersonen.

3. Längerfristige Hilfe

Falls die Soforthilfe nicht ausreicht, um die Opfersituation zu überwinden, können je nach finanziellen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen werden berücksichtigt) Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter übernommen werden (Psychotherapie, Anwaltskosten, Kosten für Unterkunft etc.). Über die längerfristige Hilfe entscheidet auf Gesuch der Beratungsstelle das Amt für Soziales.

4. Entschädigung und Genugtuung

Das Opfer und seine Angehörigen haben Anspruch auf eine Entschädigung für den erlittenen Schaden infolge Beeinträchtigung oder Tod des Opfers (Einkommen und Vermögen werden berücksichtigt). Sachschäden werden von der Opferhilfe nicht übernommen, wohl aber beispielsweise nachgewiesener Erwerbsausfall oder Bestattungskosten.

Bei schwerer Beeinträchtigung haben das Opfer und seine Angehörigen Anspruch auf eine Genugtuung.

Entschädigungs- und Genugtuungsforderungen müssen innerhalb von fünf Jahren nach der Straftat geltend gemacht werden. Wir helfen Ihnen dabei. Ansprüche aus vor 2007 begangenen Delikten haben eine kürzere Verwirkungsfrist von zwei Jahren. Besondere Verwirkungsfristen gelten für Opfer, die zum Tatzeitpunkt unter 16 Jahre alt waren.

Bitte beachten Sie: Die finanzielle Opferhilfe kommt erst dann zum Zuge, wenn weder Versicherungen noch der Täter oder die Täterin selbst für den Schaden aufkommt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Vorschuss auf die Entschädigung geleistet werden.